



Brüssel, den 17. November 2021
(OR. en, pl)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0048(NLE)**

13242/21
ADD 1

RECH 470
COMPET 748
IND 305
MI 784
SAN 635
TRANS 638
AVIATION 267
ENER 458
ENV 800
SOC 613
TELECOM 393
AGRI 507
SUSTDEV 138

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Verordnung des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im
Rahmen von „Horizont Europa“
– Annahme
– *Erklärung Polens*
– *Erklärung Ungarns*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Polens sowie eine Erklärung Ungarns.

**Verordnung des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von
„Horizont Europa“**

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.
